Schleswig-Holstein
Der echte Norden

GEMEINDE HELGOLAND
EINGEGANGEN:
22. DEZ. 2017
R | Sachb.:

kreis pinneberg

Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
Ihre Ansprechpartnerin
Frau Block-Heinatz
Tel.: 04121 / 4502 - 4470
Fax: 04121 / 4502 - 94470
c.block@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 2312

Elmshorn, 14.12.2017

Kreis Pinneberg · Postfach 25392 Elmshorn

Amt Geest u. Marsch Südholstein -Der Amtsdirektor-
FB Bauen u. Liegenschaften
Herrn Goetze
Amtsstr. 12
25436 Moorrege

Baumaßnahme:	Befristete Aufstellung von Containern für eine Grundschule als Gruppenraum und Verteilerküche für 24 Monate bis zum 24.06.2020 hier: Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung um weitere zwei Jahre
Bauherr/in:	Amt Geest u. Marsch Südholstein -Der Amtsdirektor- FB Bauen u. Liegenschaften
Bauort:	25489 Haseldorf, Kamperrege 1 Gemarkung Haseldorf, Flur 4, Flurstück 518

Aktenzeichen: 43/522/BG/161.602/3

Sehr geehrter Herr Goetze,

auf Ihren Antrag vom 17.11.2017 erteile ich Ihnen die

Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung

mit dem Aktenzeichen **43/522/BG/161.602** um zwei Jahre bis zum 24.06.2020.

Diese Baugenehmigung kann um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn Sie vor Ablauf der neuen Geltungsdauer einen erneuten schriftlichen Antrag auf Verlängerung bei mir einreichen.

Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Hinweis
   Die Auflagen, Bedingungen und Hinweise des Ursprungsbescheides haben weiterhin Gültigkeit.

2. Hinweis BG_0910
   Die Auflagen, Bedingungen und Hinweise der bisher zu diesem Bauvorhaben erteilten Baugenehmigung(en) müssen weiterhin bei der Bauausführung beachtet werden.

3. Hinweis BG_0924
   Die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Wenden Sie sich diesbezüglich an die
   Unfallkasse Schleswig-Holstein
   Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel

4. **Auflage**
   Die Nutzungsaufgabe und der Rückbau der Container haben bis spätestens zum 24.06.2020 zu erfolgen.
   Der Rückbau ist dem Fachdienst Planen und Bauen schriftlich anzuzeigen.

Aufbewahrungspflicht
Die Bauherrin bzw. der Bauherr sind verpflichtet, folgende Bauvorlagen bis zur Beseitigung der baulichen Anlage bzw. bis zur Aufgabe der Nutzung aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen:

- die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen,
- die Prüfberichte von Prüfingenieur für Standsicherheit und die Bescheinigungen von Prüfsachverständigen
- die Verwendbarkeitsnachweise von Bauprodukten und Bauarten, soweit sie Nebenbestimmungen für die Wartung enthalten, und Zustimmungen im Einzelfall

Die Bauherrin bzw. der Bauherr sind verpflichtet, diese Unterlagen an ihre jeweiligen Rechtsnachfolger weiter zu geben (siehe hierzu auch § 16 der Bauvorlagenverordnung).

Gebühren
Diese Entscheidung ist gebührenfrei.

Ihre Rechte
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist

- schriftlich oder zur Niederschrift

bei dem Kreis Pinneberg, - Der Landrat -, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, einzulegen. Eine Einlegung des Widerspruchs per E-Mail entspricht grundsätzlich nicht den geltenden Formvorschriften und wäre daher unzulässig. Der Widerspruch kann jedoch auch erhoben werden

- durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz -SigG- vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876; dort insbesondere: § 2 Nr. 3 SigG) in der jeweils gültigen Fassung an fdbau-ordnung@kreis-pinneberg.de
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666; dort insbesondere: § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung an info@kreis-pinneberg.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen

Block-Heinatz

Eine Ausfertigung dieses Schreibens erhält das Amt Geest und Marsch Südholstein